

Sitzung vom 16. Februar 1994

483. Anfrage (Haltung des Kantons zur Rassismus-Gesetzgebung)

Kantonsrat Thomas Dähler, Zürich, hat am 29. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bundesversammlung hat am 18. Juni 1993 je einen Artikel des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes geschaffen, welche öffentlichen Rassismus und rassistische Umtriebe unter Strafe stellen.

Ein Komitee aus Personen, welche in der politischen Szene unseres Landes nicht unbekannt sind, hat gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen und am 4. Oktober 1993 - nach eigenen Angaben - 58 000 Unterschriften deponiert, so dass es voraussichtlich zu einer Volksabstimmung kommen wird.

In den Argumentarien zu diesem Referendum weist das Komitee unter anderem darauf hin, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich im Vernehmlassungsverfahren des Bundes die Gesetzesänderungen als «Gesinnungsstrafrecht» bezeichnet habe und die Meinung äusserte, die vorgeschlagenen Anpassungen seien unnötig und daher zu unterlassen.

Dem Vernehmen nach haben alle anderen Kantone die Einführung der neuen Strafbestimmungen im Lichte der zunehmenden rassistischen Aktivitäten auch in unserem Land gutgeheissen.

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat seine im April 1990 zum Vorentwurf der neuen Strafbestimmungen verfasste Vernehmlassungsantwort aus heutiger Sicht?
2. Hält der Regierungsrat an seiner damaligen Auffassung fest, es handle sich bei den neuen Strafbestimmungen um Gesinnungsstrafrecht nach totalitärem Muster?
3. Steht der Regierungsrat hinter der von der Bundesversammlung verabschiedeten Formulierung der entsprechenden Artikel im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Thomas Dähler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf einer Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wurde am 4. April 1990 verabschiedet. Sie befürwortete ausdrücklich den Beitritt der Schweiz zu diesem Übereinkommen, welcher als völlig im Einklang mit der verfassungsmässigen Ordnung des Staates stehend und einen Akt der Solidarität gegenüber der Staaten- und Völkergemeinschaft sowie den Menschen aller Rassen darstellend betrachtet wurde. Weiter wurde festgehalten, dass der tragende Grundsatz der Achtung der Menschenwürde nach unserem Rechtsverständnis seit je im ungeschriebenen Grundrecht der persönlichen Freiheit enthalten sei. Auch gehöre das Verbot der Rassendiskriminierung seit langem zum Ordre public der schweizerischen Rechtsordnung. Ein Beitritt würde den Willen der Schweiz unterstreichen, vermehrt an den

internationalen Anstrengungen zum wirksamen Schutz der Menschenrechte und der Entwicklung des Völkerrechts in diesem Bereich teilzunehmen.

Die Vernehmlassung sah allerdings damals keine Notwendigkeit zum Erlass neuer oder zur Änderung bestehender Gesetzesbestimmungen auf Bundes- oder Kantonebene, weil die in Kraft stehenden Normen, wie z. B. die Art. 177 und 259 StGB, ausreichend seien, um ausländerfeindlichen Auswüchsen zu begegnen und den Anforderungen des Übereinkommens zu genügen. Es wurde denn auch darauf hingewiesen, dass der Gefahr einer eher verdeckten, hintergründigen Rassendiskriminierung durch Privatpersonen mit Strafbestimmungen nur schwer beizukommen sei. Diesbezüglich dränge sich eine verstärkte landesweite Information auf.

Im Sinne eines Eventualstandpunktes enthielt die Vernehmlassung gewisse Bedenken zu einigen Formulierungen des Vorentwurfs. Dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Wortlaut von Art. 261^{bis} Vorentwurf StGB die Gefahr einer Verfolgung von blossen Gesinnungen bergen könne.

Die Kritik am Wortlaut des Vorentwurfs hatte zur Folge, dass unter anderem den geäusserten Bedenken Rechnung getragen wurde, indem nunmehr das öffentliche Verbreiten von «Ideologien» (anstelle von «Ideen oder Auffassungen»), die auf eine systematische Rassendiskriminierung zielen, bestraft werden soll. Die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1992 führt dazu aus: «Die Ideen und Auffassungen werden zu Ideologien. Mit dieser Formulierung soll ausgedrückt werden, dass zur Erfüllung des Tatbestandes ein planmässiges und gezieltes Handeln gehört. Nicht jede Unmutsäusserung gegenüber Fremden soll strafbar sein, sondern die systematische Herabsetzung und Verleumdung» (BBI Nr. 20, Band III, 26. Mai 1992, S. 312). Die neue Formulierung ist offensichtlich das Ergebnis der Vernehmlassung und stellt eine praktikable Lösung dar.

Wenn Gegner der Gesetzesvorlage die damalige Vernehmlassung aus dem Kontext eines Hinweises auf mögliche nachteilige Folgen eines unpräzisen Gesetzesvorschlags herausreissen und sie in der angegebenen Art pauschalisieren, werden sie dem wahren Sinn nicht gerecht, sondern missbrauchen die damalige Vernehmlassung für ihre politischen Zwecke. In der Vernehmlassung vom April 1990 wurde in keiner Weise die Auffassung vertreten, es handle sich bei den neuen Strafbestimmungen als Ganzes um Gesinnungsstrafrecht nach totalitärem Muster.

Die nach dem Vernehmlassungsverfahren in wesentlichen Teilen geänderten Art. 261bis StGB und 171 c MStG sind zu unterstützen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 16. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller